

Stellungnahme des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) zur Antragstellung auf Weiterführung des weiterbildenden Masterstudiengangs Medienrecht (LL.M.)

Mainz, 22. August 2008

1. Vorbemerkungen

Die Weiterführung von Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität setzt eine Überprüfung der Qualität des Studiengangs auf den Ebenen der Ziele, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse voraus, wobei die Richtlinien des Akkreditierungsrates¹ berücksichtigt werden. In diesem Sinne findet Beachtung, inwieweit ein Studiengang nach Ablauf einer definierten Zeitspanne weiterhin bestimmten fachlich-inhaltlich Anforderungen genügt. Als Datengrundlage fungieren in diesem Zusammenhang

- die Beschreibung des Studiengangs bzgl. der grundlegenden Ziele, der Arbeitsmarktrelevanz, der Kooperation und inhaltlichen Verzahnung mit anderen Fächern sowie der regionalen und internationalen Verortung;
- die Ausstattung des Studiengangs;
- das aktuelle Curriculum, Modulhandbuch und die Prüfungsordnung sowie die Darstellung der Studienorganisation (insbesondere auch im Hinblick auf Aspekte, die sich im Vergleich zur letzten Akkreditierung verändert haben);
- die Ergebnisse der studienbegleitenden Qualitätssicherung bezüglich der Qualitätsbewertungen von Lehrveranstaltungen, der Erfahrungen mit Prüfungen, des Workloads einzelner Module, der Gesamtbelastung durch das Studium, der Berufseinmündung und der Bewertung der im Studium erlangten Kompetenzen.

Darüber hinaus werden vor allem Maßnahmen in die Betrachtung einbezogen, die bislang eingeleitet wurden oder geplant sind (Weiterbildungen, Veränderungen in der Studienstruktur usw.). Ein besonderes Gewicht wird zudem auf die im Rahmen der Erstakkreditierung ausgesprochenen Empfehlungen und deren Umsetzung gelegt.

Im Folgenden wird ausgeführt, in welchen Bereichen die dargelegten Aspekte im **Masterstudiengang Medienrecht (LL.M.)** berücksichtigt sind bzw. weiterer Klärung bedürfen². In die Stellungnahme fließen die Anmerkungen externer Berater ein, denen das Konzept zur Beurteilung vorlag. Auf diese Weise wird jeweils die **Einschätzung von Fachexperten, Berufspraktikern und Studierenden** einbezogen, die im Falle des vorliegenden Konzeptes bis auf die unten aufgeführten Aspekte **übereinstimmend positiv** ausfällt.³

¹ Siehe das Dokument „Grundsätze für die Reakkreditierung von Studiengängen“ (41. Sitzung des Akkreditierungsrates, 09.12.2004).

² Der Antrag auf Weiterführung des Masterstudiengangs beinhaltete folgende weitere Dokumente, die dem ZQ sämtlich vorliegen: Bewertungsbericht der vorangegangenen Akkreditierung durch die ZEvA vom 10.06.2003, Prüfungsordnung in der Fassung vom 14.08.2007, Vorlesungsverzeichnis WS 07/08 und SoSe 2008, Modulhandbuch vom 27.06.2008, vier gutachterliche Stellungnahmen sowie exemplarische Fragebogenauswertungen zu Lehrveranstaltungen aus zwei Semestern.

³ Zwei der insgesamt vier Gutachter waren bereits in die Erstakkreditierung des Studiengangs (Mai/Juni 2003) eingebunden.

2. Zielebene: Ziele und Ausrichtung des Studiengangs

Der Weiterbildungsstudiengang Medienrecht (LL.M.) besteht seit dem Wintersemester 2002/03 und wird als eine Kooperation des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und dem Mainzer Medieninstitut durchgeführt.

Die mit dem Studiengang verfolgten Ziele werden im vorliegenden Antrag auf Weiterführung hinreichend deutlich. „Der Studiengang versteht sich nicht als rein akademische Ausbildung, sondern als **praxisnahe Ergänzung und Vertiefung bereits erworbener Rechtskenntnisse oder Berufserfahrungen** in diesem Bereich. Wegen der umfassenden Behandlung sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Rechtsgebiete ist er gleichermaßen für Beschäftigte in Unternehmen, Kanzleien sowie Medieneinrichtungen geeignet.“ Folglich baut der Weiterbildungsstudiengang auf einer allgemeinen juristischen Ausbildung auf und vermittelt vertiefte Kenntnisse auf dem Spezialgebiet des Medienrechts – ergänzt durch kommunikations- und politikwissenschaftliche sowie journalistische und publizistische Inhalte, welche den Juristen einen Überblick über die „praktischen Aspekte der Medienarbeit“ bieten. Er richtet sich in erster Linie an Absolventen der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten sowie an Berufstätige, die bereits im Medienbereich tätig sind und eine Aktualisierung ihres medienrechtlichen Wissens anstreben. Ebenso ist eine Teilnahme am Studiengang bereits für Referendare im Vorbereitungsdienst im Sinne einer Qualifizierung für den Eintritt ins Berufsleben möglich. Der Studiengang vermittelt somit einen weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

Hinsichtlich der Ausrichtung des Studiengangs an den **Erfordernissen des Arbeitsmarktes** verweist der Antrag auf Weiterführung des Masterstudiengangs Medienrecht auf im Zeitalter der Informationsgesellschaft für viele Berufszweige an Bedeutung gewonnene Medienkompetenzen. Auf Grund weitreichender technischer Innovationen, der sich ständig wandelnden Medienlandschaft und der Konvergenz der Medien stehe nicht zuletzt auch die Medienordnung ‚auf dem Prüfstand‘. „Neue Geschäftsbereiche und -wege sowie der erleichterte Zugang zu Massenmedien und Kommunikationswegen für die Endverbraucher werfen neue Rechtsfragen auf, die mit den herkömmlichen Regelungswerken nicht oder nur unzureichend zu beantworten sind.“ Mit dieser wachsenden Bedeutung medienrechtlicher Fragen entstehe in Praxis und Wissenschaft zugleich ein erhöhter Bedarf an Juristen, die über entsprechende Qualifikationen verfügten.

Diesem Bedarf komme der Weiterbildungsstudiengang auf eine in Deutschland bislang einzigartige Weise nach. Trotz seiner immer größer werdenden Bedeutung sei das Medienrecht an den meisten Hochschulen auf einzelne Veranstaltungen oder Wahlfächer beschränkt und Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge widmeten sich bisher vielmehr der Europäisierung des Rechts. Diese Einschätzung eines **Alleinstellungsmerkmals** wird auch seitens mehrerer Gutachter geteilt. Mit dem konzipierten Studiengang werde „eine wertvolle Ergänzung zur Weiterbildung in einem Bereich hoher gesellschaftlicher Relevanz geboten“. Es sei erstaunlich, dass angesichts der Inflation medienrechtlicher Fragestellungen anderenorts nicht längst Konkurrenzprojekte verfolgt würden.

Eine praxisnahe Ausbildung werde im Rahmen des Studiengangs zudem durch die hohe Zahl an **Lehrbeauftragten aus den Bereichen des Medienrechts und der Medienpraxis** (Rechtsanwälte, Richter und Mitarbeiter aus Rundfunk und Landesmedienanstalten) gewährleistet. Gemeinsam mit Dozenten der JGUM (insbesondere des Fachbereichs 03) und externen Professoren entstehe eine enge Verbindung zwischen Praxis und Wissenschaft, welche auch dazu führe, dass sich die Lehrinhalte „ständig auf dem neuesten Stand“ befänden. Zudem schaffe die Besetzung der Dozenten aus verschiedenen Medienunternehmen für die Studierenden berufliche Kontakte und Praktikummöglichkeiten.

Eine Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis wird zudem durch die zahlreichen **Forschungsaktivitäten des Mainzer Medieninstituts** selbst gewährleistet. In einer Vielzahl von Veranstaltungen hat das Medieninstitut seit seiner Gründung im Jahr 2000 Diskussionsmöglichkeiten zu aktuellen Fragen des Medien- und Rundfunkrechts geschaffen. Hierzu zählen jährliche „Mediengespräche“ in

Mainz und Brüssel, die jeweils kurzfristig organisierte Reihe „Mainzer Forum Medienrecht“ sowie weitere Kongresse und Symposien. Ein zusätzlicher Tätigkeitsbereich des Instituts liegt im Erstellen von Gutachten und im Verfassen von Beiträgen, die das gesamte Spektrum medienrechtlicher Fragen abdecken und z.T. auch in der institutseigenen Schriftenreihe „Studien zum deutschen und europäischen Medienrecht“ veröffentlicht werden. Durch das Vorhalten und regelmäßige Aktualisieren einer medienrechtlichen Präsenzbibliothek wird Basiswissen gesammelt und öffentlich verfügbar gemacht.

Eine seit der Erstakkreditierung des Studiengangs im Jahr 2003 durch die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA) neu hinzugekommene Zielsetzung und Ergänzung des Studiums, welche sich an den Erfordernissen des Arbeitsmarkts orientiert, besteht in der Integration eines **Fachanwaltslehrgangs für Urheber- und Medienrecht** in den Studiengang. Diese mit Beginn des WS 2007/08 einsetzende Neuerung basiert auf der Änderung der Fachanwaltsordnung von April 2006, durch welche die Fachanwaltsbezeichnung für Urheber- und Medienrecht neu zugelassen wurde. Der Studiengang wurde daraufhin so ausgerichtet, dass im Rahmen des ersten Semesters auch die hierfür geforderten theoretischen Kenntnisse erworben werden können (vgl. Kap. 4). Folglich qualifizieren sich die Studierenden mit der Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang in zweifacher Weise – sowohl für den Beruf des Fachanwalts als auch (bei mind. zweisemestrigem Studium) für eine wissenschaftlich ausgerichtete Tätigkeit. Diese Neuerung wird von Seiten der Gutachter als ausgesprochen innovativ und „bundesweit einmalig“ erachtet. Mit der erweiterten Ausrichtung dehne der Studiengang seinen potenziellen Adressatenkreis nicht unerheblich aus und gewinne damit an zusätzlicher Attraktivität, ohne dass eine Verschiebung des bisher gepflegten Ausbildungsprofils notwendig werde. Vielmehr sei zu erwarten, dass die bereits erreichte enge Verzahnung von Theorie und Praxis eine zusätzliche Intensivierung erfahren werde.

Neben dieser Änderung wurde auf Grund des Beschlusses der KMK vom 10. Oktober 2003 („Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“) der zu Beginn des Studiengangs geltende Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ durch den **Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“** ersetzt.⁴ Diese Änderung wird auch seitens eines Fachgutachters als wichtige Klärung erachtet, „die dem Inhalt des Studiengangs besser entspricht“.

Hinsichtlich der **Integration des Studiengangs** in die Gesamtstrategie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie in den Fachbereich 03 „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ (Abteilung Rechtswissenschaften) und in angrenzende Fachbereiche und Fächer, weist der Antrag auf den insgesamt starken Medienbezug an der JGUM hin, welcher durch den Weiterbildungsstudiengang Medienrecht in idealer Form ergänzt werde. So bestünden u.a. Vernetzungen mit dem Institut für Publizistik und dem Journalistischen Seminar, welche auch Lehrimporte für den Weiterbildungsmaster lieferten. Zudem weist der Antrag auf den seit 2006 im Fachbereich 03 bestehenden Schwerpunktbereich Medienrecht hin, welcher die „Anziehungskraft“ des Masterstudiengangs nach Ansicht eines Fachexperten nochmals steigern könne. Studierende, die bereits während des Grundstudiums diesen Schwerpunkt belegt hätten, könnten sich ihre Leistungen im Weiterbildungsstudiengang anrechnen lassen.⁵ Eine personelle Stärkung des medienrechtlichen Bereichs in Studium und Forschung ist auch Gegenstand des Medienschwerpunkts an der JGUM. Als „Querschnittsmaterie“ kommt dem Medienrecht im Rahmen des Antrags eine integrativ-interdisziplinäre Funktion im Gefüge der medienwissenschaftlichen Fächer zu.

In Bezug auf die **internationale Ausrichtung** des Studiengangs verweist der Antrag auf das Kursangebot zu den Themen Europäisches und Internationales Medienrecht, Rechtsvergleich mit dem amerikanischen Medienrecht und amerikanisches Markenrecht (in englischer Sprache), welches von den Studierenden sehr gut angenommen werde. Aus gutachterlicher Perspektive finden die internationalen Bezüge der Thematik durch diese Angebote ausreichend Berücksichtigung. Darüber hinaus ist

⁴ Vgl. Prüfungsordnung vom 21. April 2004 (i.d. geänderten Fassung vom 31. August 2004).

⁵ Ergänzend weist ein Fachgutachter darauf hin, dass vermutlich auch Absolventen mit erstem juristischen Staatsexamen der Universität Köln zukünftig ein stärkeres Interesse an dem Mainzer Angebot entwickeln werden, da mittlerweile auch dort ein Schwerpunkt Medienrecht in das juristische Staatsexamensstudium implementiert wurde.

dem Antrag zu entnehmen, dass bereits vereinzelte ausländische Studierende aus den USA, Rumänien, Österreich und Griechenland an dem Weiterbildungsstudiengang teilgenommen haben.

3. Strukturebene: Ausstattung

Die Organisation des Studiengangs wird vollständig von dem Kooperationspartner der JGUM, dem **Mainzer Medieninstitut**, geleistet. Dafür steht dem Institut eine halbe Stelle BAT II a zur Verfügung, welche aus den erhobenen Studiengebühren finanziert wird. Die organisatorischen Aufgaben umfassen laut Antrag die Betreuung der Studierenden, die Erstellung des Lehrplans, die Organisation der Kurse und Veranstaltungen sowie den Großteil der Verwaltungsarbeiten. Bedingt durch die überschaubare Größe des Instituts gestalteten sich diese Aufgaben „unbürokratisch und problemlos“.

Die **Universität Mainz** trage die Gesamtverantwortung für die Weiterbildung der in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden, bestelle Dozenten der Hochschule zu Lehrbeauftragten, stelle die Infrastruktur zur Verfügung, verleihe den Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ und verwalte die Studiengebühren. Für den Studiengang zeichnet Herr Professor Dr. Dieter Dörr, Dekan des Fachbereichs 03 in der Zeit vom WS 06/07 bis einschließlich WS 07/08, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht & Medienrecht und Direktor des Mainzer Medieninstituts, verantwortlich.

Laut Aussage des Mainzer Medieninstituts gestalten sich Schnittstellen zwischen Institut und Universität mitunter problematisch. **Reibungsverluste**, bspw. bei der Auszahlung der Lehrauftragsvergütungen und Honorare, sowie weitere „bürokratische Hemmnisse“ erschwerten die Organisation für das Mainzer Medieninstitut erheblich.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden laut Antrag von insgesamt 27 **Lehrbeauftragten** (gegenüber ca. 21 Dozenten zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung) gehalten. Dabei handele es sich um Professoren der JGUM sowie um „auswärtige Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis“ (Professoren anderer Hochschulen, Rechtsanwälte, Richter, Mitarbeiter aus dem öffentlich-rechtlichen und dem privaten Rundfunkbereich und von Landesmedienanstalten), welche seitens eines Fachexperten als ‚hochkarätig‘ erachtet werden und eine ausgewogene Kombination wissenschaftlicher und unternehmerischer Sichtweisen gewährleisten. Die Auswahl der externen Dozenten richte sich nach deren Fachkompetenz und Berufserfahrung, der „Eignung zur Lehre und vorherigen Lehrerfahrungen sowie deren didaktischen Fähigkeiten“. Weiterhin geht aus den Unterlagen die Berücksichtigung entsprechender Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsbefragungen hervor (vgl. Kap. 5). Die Kooperation mit dem überwiegenden Teil der externen Lehrbeauftragten bestehe seit nunmehr fünf Jahren, d.h. seit Beginn des Weiterbildungsstudienganges, so dass eine weitreichende Kontinuität in der Lehre sichergestellt sei.

Angaben zu **Betreuungsrelationen** entfallen, da sich diese i.d.R. auf Studiengänge mit festangestelltem wissenschaftlichen Personal beziehen. Auf Grund der verhältnismäßig geringen Studierendenzahlen dürften sich diesbezüglich jedoch keine Engpässe ergeben. Insgesamt sei die Belastung durch Prüfungen v.a. für die Professoren jedoch sehr hoch.⁶

Hinsichtlich der **sächlichen Ausstattung** des Studiengangs sind gemäß Antrag keine wesentlichen Änderungen seit der Erstakkreditierung zu verzeichnen.

⁶ Alle Lehrbeauftragten sind prüfungsberechtigt. Für Masterarbeiten muss es sich bei einem der Korrektoren um einen Hochschullehrer handeln. Die normalen Lehrverpflichtungen der Professoren, die sich gleichzeitig im Studiengang Medienrecht engagieren, werden dadurch nicht berührt, d.h. nicht reduziert.

4. Prozessebene: Ausgestaltung des Curriculums, des Modulhandbuchs und der Studienorganisation

Der Masterstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Semestern (im Vollzeitstudium), kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden und unterteilt sich in insgesamt **fünf Module**.⁷

In den drei **Pflichtmodulen** (insgesamt 18 LP) gewinnen die Studierenden einen umfassenden Überblick über das europäische und deutsche Medienrecht (Presse-, Rundfunk-, Telekommunikations- und Multimediarecht). Die Module sind unterteilt in ein Grundlagenmodul, ein Modul zum Recht der elektronischen Medien und ein Modul, das sich dem Urheberrecht und Titelschutz widmet und vermittelt zugleich die im Rahmen der Fachanwaltsordnung geforderten theoretischen Kenntnisse für den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht (vgl. Kap. 2).

Das **Wahlmodul I** (21 LP) ermöglicht den Studierenden eine Intensivierung bestimmter Themengebiete und somit eine individuelle Schwerpunktsetzung. Angeboten werden verschiedene Vorlesungen, bspw. zum Medienverfassungsrecht oder zu den technischen Grundlagen des Medienrechts zu je 3 LP bzw. 1,5 LP. Das Angebot kann flexibel auf die dynamische Entwicklung der Medienlandschaft angepasst werden. In dem **Wahlmodul II** werden verschiedene Seminare (6 LP) zu speziellen Bereichen und aktuellen Themen des Medienrechts⁸ (Seminararbeit und mündlicher Vortrag) angeboten.

Abschließend ist eine „praxisorientierte, wissenschaftlich fundierte“ **Masterarbeit** (15 LP) zu schreiben. Insgesamt weist der Studiengang eine Gesamtpräsenzzeit von mindestens 30 SWS auf. Zum Erreichen des Studienziels ist der Erwerb von **60 Leistungspunkten** erforderlich. Für die Teilnahme am Studiengang wird eine Grundgebühr von 1.900€ pro Semester für die ersten beiden Semester und eine Gebühr von 950€ für jedes weitere Semester erhoben. Die Prüfungsgebühr für die Masterarbeit beträgt 500€.⁹

Nach Ansicht mehrerer Gutachter sind die Module durchweg sinnvoll konzipiert, bauen folgerichtig aufeinander auf und lassen inhaltlich einen dezidierten Zuschnitt auf die berufliche Praxis erkennen. Ein Fachgutachter hebt hervor, dass **interdisziplinäre Bezüge** zu verwandten Bereichen wie Technik, Ökonomie oder Soziologie in den Lehrveranstaltungen hergestellt werde, „ohne den unerfüllbaren Anspruch zu erheben, auch diese Bereiche adäquat abzudecken“. Insgesamt fänden alle für den Studiengang wesentlichen Inhalte Berücksichtigung. Gewisse noch bestehende Überschneidungen seien „unvermeidlich und aus didaktischen Gründen sogar hilfreich, [um] die Grundlagen im Wissensfundus der Studierenden besser zu verankern“.

Eine wesentliche **Änderung der Studienorganisation** trat durch die Änderung der Prüfungsordnung am 31. März 2005 in Kraft. Ursprünglich konnte das Studium nur alternativ in zwei (Vollzeit) oder vier (Teilzeit/berufsbegleitend) Semestern absolviert werden. Der Antrag auf Weiterführung des Studiengangs verweist darauf, dass sich in der Praxis herausgestellt habe, dass Studierende, die sich für das Teilzeitstudium entschieden hatten, die erforderlichen Leistungspunkte auch in drei Semestern erreichen konnten. Folglich wurde die Möglichkeit eingeführt, das Studium wahlweise in zwei, drei oder vier Semestern zu absolvieren. Hierdurch wurde die Studierbarkeit des Studiengangs, auch aus gutachterlicher Perspektive, deutlich erhöht. Den Zeitressourcen der überwiegend berufstätigen Klientel werde somit in idealer Weise Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurden Curriculum und Prüfungsordnung an die Einführung des **Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht** (vgl. Kap. 2) angepasst. Die beiden Studiensemester wurden so umstrukturiert, dass im ersten Semester alle theoretischen Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht nach § 14 j Fachanwaltsordnung (FAO) erworben werden können. Studierende, die nur diese Kenntnisse

⁷ Der Studiengang wurde gemäß der Auflage der ZEvA und entsprechend den Empfehlungen der KMK zum WS 2007/08 modularisiert.

⁸ z.B. Medienökonomie, Fernsehjournalismus, Konvergenz der Medien, Sportrechte etc.

⁹ Zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung lagen die Studiengebühren bei 1.500€ pro Semester im ersten Studienjahr und 750€ für jedes weitere Semester.

erwerben möchten, absolvieren lediglich das Wintersemester.¹⁰ Studierende, die mit dem akademischen Titel LL.M. abschließen möchten, müssen mindestens zwei Semester studieren. Für sie stellen die Module 1 bis 3 Pflichtkurse dar, durch deren Bestehen sie parallel zur ihrem akademischen Abschluss die Voraussetzungen zur Beantragung des Fachanwalts mit erfüllen und sich auf diesem Weg eine zusätzliche berufliche Option eröffnen.

Die für den Fachanwaltstitel erforderlichen Kenntnisse wurden zwar bereits in der Vergangenheit im Rahmen des Weiterbildungsstudiengangs vermittelt, waren allerdings über eine Vielzahl von Pflicht- und Wahlpflichtkursen und über das gesamte Studienjahr verteilt. Für die Anerkennung der nachzuweisenden Kenntnisse war bis zum WS 2007/08 stets eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Neben dem hieraus entstehenden Aufwand für die Studierenden bestand die Gefahr eines Wettbewerbsnachteils gegenüber Rechtsinstituten, welche einen deutlich komprimierteren Fachanwaltslehrgang anboten. Hierauf deuteten bereits die im Studienjahr 2006/07 zurückgegangenen Studierendenzahlen hin (vgl. Kap. 5).

Modulabschlussprüfungen sind nicht vorgesehen. Alle Lehrveranstaltungen werden laut Modulhandbuch bzw. Prüfungsordnung einzeln durch Klausuren abgeschlossen; eine Ausnahme bildet das Wahlmodul II, in dem die Studierenden eine Seminararbeit anzufertigen sowie einen mündlichen Vortrag abzuhalten haben. Insgesamt ist das Spektrum an Veranstaltungsformen (Vorlesungen, Seminar und Übungen) angemessen.

Mit Blick auf die zu erbringenden **Prüfungsleistungen** handelt es sich i.d.R. um Klausuren, dabei sind allein im Wahlpflichtmodul I mindestens sieben bestandene Klausuren zu erbringen. Die Prüfungsbelastung der Studierenden ist mit insgesamt 18 Lehrveranstaltungen¹¹ – d.h. selbst auf vier Semester umgelegt ca. 4-5 Veranstaltungen pro Semester inkl. Vor- und Nachbereitung – recht hoch angesetzt und sollte keineswegs weiter erhöht werden. Die Tatsache, dass die Studierenden das Studium im Durchschnitt in der Regelstudienzeit absolvieren (vgl. Kap. 5), zeugt jedoch – abgesehen von dem durch die Studiengebühren erzeugten Druck – von einem noch bewältigbaren Arbeitsaufwand.

- Vor dem Hintergrund der relativ hohen Prüfungsdichte in Form von Klausuren empfiehlt sich aus dem externen Blickwinkel der Qualitätssicherung insbesondere eine Erweiterung des Prüfungsspektrums für solche Lehrveranstaltungen, die mit einer Klausur enden. Bspw. könnten einzelne Klausuren etwa durch mündliche Prüfungen oder multimedial-gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) ersetzt werden.

5. Ergebnisebene: Angaben zum Studienerfolg

Semester	Anfänger	Absolventen			Abbrecher	Durchschnittliche Fachstudiendauer ¹²
		ges.	weibl.	ausl.		
WS 02/03	30	29	14	-	1	2,41 Sem.
WS 03/04	41	35	19	1	6	2,80 Sem
WS 04/05	31	27	11	1	4	2,74 Sem
WS 05/06	32	31	17	-	1	2,38 Sem
WS 06/07	22					

¹⁰ Die Wahlpflichtkurse des zweiten Semesters können von den Fachanwälten darüber hinaus als Fortbildungsveranstaltungen gemäß Fachanwaltsordnung belegt werden.

¹¹ Dies entspricht zehn Veranstaltungen in den Pflichtmodulen, mind. sieben Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul I und dem Seminar im Wahlpflichtmodul II.

¹² Die durchschnittliche Fachstudiendauer ergibt sich aus der Möglichkeit eines zwei-, drei- oder viersemestrigen Studiums.

WS 07/08	45 (6.8.)					
----------	-----------	--	--	--	--	--

Seit dem Wintersemester 2002/03 hat der Weiterbildungsstudiengang Medienrecht zwischen 22 und 45 Studienanfänger pro Studienjahr zu verzeichnen. Insgesamt haben bisher rund 200 Teilnehmer den Studiengang begonnen, von denen nur rund sechs Prozent ausgestiegen sind. Die wenigen Abbrecher begründen diesen Schritt laut Mainzer Medieninstitut mit persönlichen bzw. familiären Motiven oder mit der Nichtvereinbarkeit von Beruf und Studium. Die durchschnittliche Studiendauer liegt zwischen zwei und drei Semestern.

Als problematisch erweisen sich aus dem Blickwinkel der Qualitätssicherung lediglich die **Studienanfängerzahlen**. Der relativ deutliche Einbruch im Jahr 2006/07 lässt sich nach Angaben des Medieninstituts vermutlich auf die Einführung des Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht im Jahr 2006 und auf die dadurch entstehenden konkurrierenden Kursangebote im bundesdeutschen Raum zurückführen. Diesem Sachverhalt begegneten die Fachvertreter erfolgreich mit der Einführung eines entsprechenden Angebots im Rahmen des ersten Studienseesters (vgl. Kap. 4): Zum WS 2007/08 konnte ein Höchststand von 45 eingeschriebenen Studienanfängern verzeichnet werden. Dennoch wurde zu keinem Zeitpunkt seit Aufnahme des Studienbetriebs die maximale Aufnahmekapazität von 50 Studienanfängern erreicht. Dies kann sicherlich nur zum Teil auf die Studiengebühren zurückgeführt werden. Auch nach Ansicht eines Fachexperten ist mit „der Aktivität und der tatsächlichen Durchführung des Projekts eines Studiengangs [...] zumeist die Erwartung steigender Nachfrage verknüpft. Da die Bekanntheit einer Ausbildungsoption zunimmt, wenn sie nicht nur in Entwürfen existiert, sondern tatsächlich durchgeführt wird und Absolventen hervorbringt, sollte die Zahl der Neuzugänge steigen.“ Um dies zu befördern, sollte der Weiterbildungsstudiengang unter Umständen noch stärker durch das Medieninstitut bzw. die JGUM beworben werden. Zudem wird im Rahmen der nächsten Reakkreditierung zu beobachten sein, ob sich der neu eingeführte Fachanwaltslehrgang auch dauerhaft vorteilhaft auf die Studienanfängerzahlen auswirkt. Alternativ zu einer Nachfragesteigerung auf Grund dieser Neuerung könnte nach Ansicht eines Fachexperten auch eine entgegengerichtete Tendenz entstehen, indem „verstärkte Konkurrenz anderer Ausbildungsinstitutionen hervor[ge]rufen und damit der Anwerbung zusätzlicher Interessenten für den Mainzer Studiengang [entgegengewirkt werde]“. Den im Vorangegangenen aufgeführten Aspekten kommt eine umso größere Bedeutung zu, als nach Aussage der Fachvertreter selbst eine höhere Anzahl von Studierenden erforderlich sei, um den Studiengang mit einer größeren Auswahl an Kursangeboten attraktiv zu gestalten.

Laut dem Mainzer Medieninstitut gibt es bislang keine Absolventen, welche die Masterarbeit nicht zumindest im Wiederholungsfall bestanden hätten. Dies ist nach Ansicht eines Fachexperten vermutlich auf die hohe Praxisorientierung des Studiengangs und die daraus folgende hohe Motivation der Studierenden zurückzuführen. Eine **Absolventenbefragung** wurde hinsichtlich der zeitlichen Organisation des Studiums im Herbst 2006 durchgeführt.¹³ Als Konsequenz der Untersuchung wurden die Kurse ausschließlich auf den Donnerstagnachmittag bzw. -abend, Freitag und Samstag verteilt.¹⁴ Laut Medieninstitut ist ein Großteil der Absolventen als Angestellte oder selbstständige Rechtsanwälte tätig, während weitere Absolventen bei öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten, privaten Rundfunkveranstaltern, Landesmedienanstalten und anderen Medienunternehmen, im Staatsdienst als Richter oder als Rundfunkreferenten einer Staatskanzlei beschäftigt sind.

Schriftliche **Studierendenbefragungen** werden nach jedem Kurs durchgeführt. Primäre Untersuchungsgegenstände stellten Kursinhalte und -organisation sowie die Vermittlungs- und Betreuungsleistungen der Dozenten dar. Die Ergebnisse der Befragungen würden durch den Direktor des Studiengangs und durch die zuständigen Mitarbeiter des Medieninstituts diskutiert und jedem Dozenten

¹³ Rücklauf: 33 von 117 Befragten.

¹⁴ Vormalig fanden die Lehrveranstaltungen von Donnerstag bis Montag statt. Ein Fachgutachter empfiehlt, pro Zeitblock zwei oder drei unterschiedliche Fächer vorzusehen, um den Studierenden die Möglichkeit zu gewähren, „eventuell auftretende Unklarheiten oder subjektiv mangelnde Vorkenntnisse durch eigenes Literaturstudium zu klären, um am weiter vorangehenden Unterricht sinnvoll teilnehmen zu können“.

nach Semesterende in Form einer kurzen Zusammenfassung ausgehändigt. Konsequenzen hätten in einzelnen Fällen bereits in der Umstrukturierung von Kursen¹⁵ oder in der Ersetzung von Dozenten bestanden. Kurse, die zunächst montagabends stattgefunden hatten, wurden auf andere Termine verlegt. Auch werden ab dem WS 2007/08 auf Wunsch der Studierenden mehr anwaltspraxisnahe Kurse angeboten (bspw. „Vertiefung und aktuelle Rechtsprechung: Presse“). Des Weiteren wurde die Anzahl an Dozenten aus der beruflichen Praxis erhöht.¹⁶

Hinsichtlich des veranschlagten **Workloads** gibt das Medieninstitut an, dass dieser – nicht zuletzt auf Grund der im Vorangegangenen aufgeführten Optimierungen der vergangenen fünf Jahre – mit dem tatsächlichen Workload der Studierenden übereinstimme.

- Aus Sicht der Qualitätssicherung empfiehlt sich im Rahmen der Weiterführung des Studiengangs der Einsatz einer studienbegleitenden Erhebung zu der studentischen Arbeitsbelastung, um diese zukünftig besser quantifizieren zu können.

Als Medium des **studentischen Austauschs** wurde von 15 Rechtsanwälten und zugleich Studierenden des Weiterbildungsstudiengangs eine Internetplattform „Medienrechtsexperten.de“ eingerichtet. Ziel der Plattform ist nicht nur der wechselseitige Informationsaustausch, sondern auch eine gemeinsame Mandatsbearbeitung.

6. Auflagen und Empfehlungen der Erstakkreditierung

Die Auflagen und Empfehlungen der Erstakkreditierung durch die Gutachter im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der ZEvA¹⁷ sind als im Rahmen der Möglichkeiten des Instituts umgesetzt anzusehen.

1. Der Studiengang wurde gemäß der Auflage der ZEvA und entsprechend den Empfehlungen der KMK vom 15.09.2000 modularisiert.
2. Auf Grund der nicht immer gewährleisteten didaktischen Fähigkeiten insbesondere berufspraktischer Lehrbeauftragter sah der Bewertungsbericht vor, geeignete Rekrutierungsstrategien für Lehrbeauftragte zu entwickeln und „über den persönlichen Einsatz des Studiengangsverantwortlichen hinaus Kriterien zur Evaluierung und damit der Auswahl externer Vortragender“ festzulegen. Dieser Forderung ist der Studiengang bedingt nachgekommen.
3. Insbesondere sah der Bewertungsbericht der ZEvA bezüglich der Reakkreditierung des Studiengangs vor, eine kontinuierliche Qualitätskontrolle sowie den Verbleib der Absolventen nachzuweisen. Dieser Forderung sind die Verantwortlichen des Studiengangs durch die Durchführung regelmäßiger Lehrveranstaltungsbefragungen, einer Absolventenbefragung sowie der Dokumentation des Absolventenverbleibs nachgekommen.
4. Dem Nachweis nachhaltiger Kooperationen mit den Lehrbeauftragten des Studiengangs bzw. mit den dahinter stehenden Einrichtung kommt der Antrag auf Weiterführung des Studiengangs u.a. durch eine Auflistung der hohen Zahl an Lehrbeauftragten, welche seit Beginn des Weiterbildungsstudiengangs mit dem Mainzer Medieninstitut zusammen arbeiten, nach. Ein ausreichendes Maß an Kontinuität im Lehrbetrieb erscheint somit gewährleistet.

¹⁵ Die betraf bspw. den Kurs Europarecht, welcher sich mit dem Angebot zum Europäischen Medienrecht und Wettbewerbsrecht überschneiden hatte, und welcher in der Folge gestrichen wurde und dessen Inhalte auf andere Angebote verteilt wurden.

¹⁶ Dem Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung liegen die Auswertungen von fünf exemplarischen Lehrveranstaltungsbefragungen des WS 2006/07 vor, in deren Rahmen jeweils zwischen vier und 18 Studierenden befragt wurden. Die Auswertungen belegen sowohl ausgesprochen positive Kurs- und Dozentenbewertungen als auch Veranstaltungen, für welche seitens der Studierenden ein erheblicher Verbesserungsbedarf eingefordert wurde und spiegeln somit die gesamte Bandbreite an Rückmeldungen wider. Am häufigsten ließ sich aus den exemplarischen Auswertungen Kritik an einer zu umfangreichen Stofffülle entnehmen.

¹⁷ vgl. Bewertungsbericht vom 10. Juni 2003 und Bescheid vom 01. August 2003.

Synopse

Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) empfiehlt die Weiterführung (Rezertifizierung) des Masterstudiengangs Medienrecht (LL.M.).

Die Stärken des Studiengangs liegen u.a. in dessen Alleinstellungscharakter im deutschsprachigen Raum, in seiner Praxisnähe (insbesondere in Form des neuen Einbezug des Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht) und in seiner Einbindung in die Johannes Gutenberg-Universität und den Medienstandort Mainz.

Im Hinblick auf die Rezertifizierung des Studiengangs werden neben den obligatorischen Fragestellungen insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt, weshalb empfohlen wird, bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Daten bzw. Erläuterungen bereit zu halten:

- Entwicklung der Studienanfängerzahlen unter besonderer Berücksichtigung des neu eingeführten Fachanwaltlehrgangs für Urheber- und Medienrecht;
- Erörterung, inwieweit das Spektrum der Lehrveranstaltungsüberprüfungen erweitert werden kann (im Sinne einer Reduktion der Klausuren);
- Weiterentwicklung der Kriterien der Auswahl externer Dozenten und stärkere Einbindung dieser Fragestellung in die Instrumentarien der Evaluation.
- Anpassung der eingesetzten Instrumentarien an die Standards der Evaluation an der Universität Mainz.

Im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätssicherung wird das ZQ in Absprache mit der Studiengangsleitung ergänzende QS-Maßnahmen durchführen, um weitere Informationen zu der studentischen Arbeitsbelastung/Prüfungsbelastung zu erhalten.